

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2018

Ausgegeben am 17. Dezember 2018

www.ris.bka.gv.at

Nr. 106 Verordnung: Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012 geändert wird

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012 geändert wird

Auf Grund des § 33 Abs. 1 Z 7 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 (Oö. WFG 1993), LGBl. Nr. 6/1993, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, wird verordnet:

Artikel I

Die Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012, LGBl. Nr. 107/2011, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 87/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1

Wohnbeihilfenwerberinnen und Wohnbeihilfenwerber

(1) Wohnbeihilfe kann der Hauptmieterin bzw. dem Hauptmieter einer Wohnung bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 23 ff. Oö. WFG 1993 auf Antrag gewährt werden.

(2) Eine unzumutbare Belastung gemäß § 23 Abs. 1 Z 1 Oö. WFG 1993 liegt vor, wenn der anrechenbare Wohnungsaufwand (§ 3) den zumutbaren Wohnungsaufwand (§ 4) übersteigt.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann unter den im § 23 Abs. 2a Oö. WFG 1993 normierten Voraussetzungen Wohnbeihilfe auch bei Vorliegen von Untermietverträgen gewährt werden.“

2. Im § 2 entfällt im Abs. 3 der zweite Satz und es wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Eine Wohnbeihilfe wird - ausgenommen Wohnungen von gemeinnützigen Bauvereinigungen - nur dann gewährt, wenn bei Neuvermietung der anrechenbare Wohnungsaufwand inkl. USt. pro m² nicht höher als 7 Euro ist. Eine Neuvermietung liegt vor, wenn eine Änderung des Mietobjekts oder der Vertragspartner eintritt sowie wenn anstelle eines Pauschalmietvertrags ein Mietvertrag, aus dem die Mietzinsbestandteile gemäß § 15 Mietrechtsgesetz hervorgehen, abgeschlossen wird.“

3. Im § 3 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „, Wohnungseigentümern(innen) oder Wohnungseigentumsbewerbern(innen)“.

4. § 3 Abs. 2 entfällt.

5. § 4 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. bei einem Einpersonenhaushalt beträgt der Gewichtungsfaktor 1,74 oder, wenn der Ausgleichszulagenrichtsatz für alleinstehende pensionsberechtigte Personen mit mindestens 360 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit zur Anwendung kommt, 1,96;“

6. § 4 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. bei einem Zweipersonenhaushalt beträgt der Gewichtungsfaktor 2,38;“

7. § 4 Abs. 3 Z 3 lit. a lautet:

„a) für die ersten beiden ältesten Personen 2,28;“

8. Im § 5 Abs. 1 entfällt der erste Satz und im zweiten Satz wird vor dem Wort „einzustellen“ die Wortfolge „im Sinn des § 25 Oö. WFG 1993“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Auf Wohnbeihilfenansuchen, deren Bewilligungszeitraum vor dem 1. Jänner 2019 beginnt, ist die Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012, LGBl. Nr. 107/2011, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 87/2017, anzuwenden.

Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Haibuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter

	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
---	--